

## Informationen der Samtgemeinde Jümme zur Wahlwerbung

Zur Wahlwerbung werden folgende Informationen gegeben:

Vor Beginn der Plakatwerbung ist ein formloser Antrag auf Plakatwerbung zu stellen.

Für die Größe bis DIN A1 ist eine Angabe der Standorte nicht erforderlich.

Bei Großflächenplakaten, die diese Größe überschreiten, muss der Antrag die genauen Aufstellungsorte beinhalten.

Nachstehende Punkte sind zu beachten:

1. Das Anbringen von Wahlwerbung ist für den Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahltermin gestattet. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen. Es darf kein Plakat im öffentlichen Verkehrsraum liegen bleiben. Plakatträger und Befestigungsmaterialien sind rückstandslos zu beseitigen.
2. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.
3. Eine Häufung von Wahlplakaten an einem Standort ist zu vermeiden.
4. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit Kabelbindern oder ähnlichem mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,20 m betragen.
5. An den entlang der Dorfstraße in Nortmoor aufgestellten Solar-Lichtmasten dürfen keine Plakate oder sonstige Werbeträger angebracht werden, da diese ansonsten Schaden nehmen würden.
6. Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inklusive evtl. vorhandener Befestigungspfähle angebracht werden. Ebenso ist eine Plakatierung an Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs nicht gestattet.
7. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
8. Wahlplakate dürfen am Wahltag nicht im Zugangsbereich vor den Wahllokalen angebracht sein (Einhaltung der „Bannmeile“).
9. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten entstehen, ist die volle Haftung zu übernehmen.
10. Mit dem Anbringen der Wahlwerbung erkennen die Parteien an, dass sie für alle evtl. entstehenden Personen- und/oder Sachschäden haften. Sie stellen die Samtgemeinde Jümme und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften von allen Ansprüchen frei, die mit der Anbringung der Wahlwerbung im Zusammenhang stehen. Sie bestätigen ferner, dass sie für alle Beschädigungen an Straßengrund und sonstiger Anlagen der Straßen, die mit ihrer Anbringung der Wahlwerbung zusammenhängen, haften.

Für den Fall, dass es aufgrund einer Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommt, wird durch eine Ersatzvornahme die sofortige Entfernung der Plakate und Werbeträger auf Kosten des Verursachers angeordnet.

Grundlage für die Genehmigung von Wahlwerbung bildet der niedersächsische Runderlass "Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen" Dieser erlaubt parteienübergreifend privilegierte Werbemaßnahmen unter strengen Auflagen zur Verkehrssicherheit.

Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8 – 12, 26849 Filsum  
Telefon 04957/9180-0 / Mail: [gemeinde@juemme.de](mailto:gemeinde@juemme.de)